

Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2026/2027

Datum: 03.03.2026
Federführung: Fachbereich II - Finanzen und Liegenschaften
Vorlagennummer: 0625/15FI/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Utecht (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Sachverhalt:

Die Gemeinde Utecht muss aufgrund der Haushaltslage ihr Haushaltssicherungskonzept fortschreiben und beschließen. Das Konzept wurde für 2024 / 2025 im Rahmen der Erstellung des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 fortgeschrieben und beschlossen sowie in 2025 auf seine Tragfähigkeit überprüft worden.

Nunmehr ist die Fortschreibung für den Doppelhaushalt 2026 / 2027 zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Utecht beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 / 2027.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Verbesserung der Haushaltslage

Anlage/n

1 - HASIKO 2026 _2027 Utecht (PDF) (öffentlich)

Fortschreibung des Haushaltssicherungs- konzeptes

der Gemeinde Utecht

2026 / 2027

und die Finanzplanjahre 2028 - 2030

Inhalt

A.	Rechtsgrundlagen und Zielsetzung	3
B.	Darstellung der aktuellen Haushaltslage	3
C.	Feststellung des Konsolidierungsbedarfs	4
D.	Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen	4
D.1	Ständige Maßnahmen	4
D.2	Weitere bisherige Maßnahmen und deren Umsetzung	4
D.3	Maßnahmen 2026 / 2027	6
E.	Grenzen der Konsolidierung	7
F.	Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen	8
G.	Angabe des Konsolidierungszeitraumes	8

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

B. Darstellung der aktuellen Haushaltslage

Die aktuelle Haushaltslage ist ausführlich in den Anlagen zur Haushaltssatzung und zum Jahresabschluss erläutert. Die Jahresabschlüsse sind auf aktuellem Stand, sodass hier eine reelle, aktuelle Einschätzung der Situation vorhanden ist.

Auszug aus dem Prognose- und Risikobericht zum letzten Jahresabschluss 2024: *„Die Gemeinde Utecht hat ein positives Eigenkapital von 986 Mio. €. Dieses Eigenkapital hat sich zum Vorjahr verringert, ist seit 2012 insgesamt um ca. 38 % gesunken. Das Vermögen steigt in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen, die Gemeinde investiert in ihr Anlagevermögen. Das zeigt auch der Anlagenabnutzungsgrad, der mit 36 % in einem guten Bereich liegt. Die Sonderposten sind mit 61 % der Bilanzsumme hoch, der Vermögenszuwachs wird also stark über Fördermittel finanziert. Die investiven Kredite bewegen sich mit 630 € je Einwohner auf einem normalen Niveau. Der Verschuldungsgrad hat seit 2012 deutlich abgenommen. Liquide Mittel sind zum 31.12.2024 keine vorhanden. Der Liquiditätskredit beträgt 40 T€.*

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gilt als gefährdet. Grund ist der nicht darstellbare Ausgleich des Ergebnishaushaltes und auch des Finanzhaushaltes in der mittelfristigen Finanzplanung. Seit 2013 besteht ein Haushaltssicherungskonzept. Die dort beschlossenen Maßnahmen wurden umgesetzt. Auch unter Beachtung der Haushaltssicherungsmaßnahmen kann kein Haushaltsausgleich dargestellt werden. Es ist wichtig, dass die Gemeinde sich in den folgenden Jahren weiterhin intensiv mit der Haushaltslage beschäftigt. Der stetige Ausgleich des laufenden Haushaltes steht im Vordergrund.“

C. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs

Der Konsolidierungsbedarf beträgt im Ergebnis- und Finanzhaushalt ca. 100 T€ jährlich.

D. Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen

D.1 Ständige Maßnahmen

Ständige Haushaltsüberwachung

Die ständige Haushaltsüberwachung ist in den vergangenen Jahren ausgebaut und intensiviert worden. Übersichten über die Haushaltslage zu der Gemeindevertretung, wöchentliche Übersichten über die Amtshofleistungen sowie mtl. Übersichten über die Rechnungen ermöglichen eine gute Haushaltskontrolle. Im Rahmen der Jahresabschlüsse werden zudem einzelne Produkte wie Brandschutz und Straßenunterhaltung / Baumpflege begutachtet und strategisch ausgerichtet.

D.2 Weitere bisherige Maßnahmen und deren Umsetzung

2014

Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A auf 260 % ab dem Jahr 2014
Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A wurde durchgeführt. Das Steueraufkommen der Grundsteuer A wurde im Vergleich zu den Vorjahren um rund 700 € gesteigert. Damit wurde die gewünschte Wirkung erreicht.

Die Zweitwohnsitzsteuer wurde eingeführt. Das Jahresaufkommen beträgt 2.600 €.

2015

Die Gemeindevertretung hat festgelegt, 2015 mit äußerster Vorsicht im Ausgabenbereich zu handeln.

2016

Die Gemeindevertretung hat festgelegt, auch in 2016 mit äußerster Vorsicht im Ausgabenbereich zu handeln.

2017

Überprüfung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und gegebenenfalls Erhöhung auf den Durchschnittssatz in M-V ab 2018.

Alle freiwilligen Ausgaben werden einer kritischen Überprüfung unterzogen.

2018

2018 wurde keine Erhöhung der Steuerhebesätze vorgenommen, insbesondere auch aufgrund der späten Erstellung des Haushaltes 2018. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2019 bereits Ende 2018/Anfang 2019 wird über gesamte finanzielle Situation beraten. Es werden Empfehlungen an die zukünftige Gemeindevertretung ausgesprochen. Im Rahmen der Einarbeitung der möglichen neuen Gemeindevertreter werden diese Empfehlungen erneut beraten. Eine Festlegung von Maßnahmen soll der neuen Gemeindevertretung ab Mai 2019 vorbehalten werden.

2019

Das Jahr 2019 ist geprägt von zwei wesentlichen Entwicklungen:

Kommunalwahlen: Es werden neue Kommunalparlamente für die nächste Legislaturperiode gewählt.

Die Reform zum Finanzausgleichsgesetz zum 01.01.2020 erfolgt 2019. Hier werden die Grundzüge einer aufgabengerechten und ausreichenden Finanzausstattung der Gemeinden behandelt. Ein Gutachten zum FAG hat insbesondere die nicht ausreichende Instandhaltung sowie zu geringen Investitionen in den Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern deutlich aufgezeigt. Die Gemeinde schließt sich den Forderungen des Städte- und Gemeindetages in Bezug auf die Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden an.

Unter Berücksichtigung dieser beiden wesentlichen Entwicklungen werden im Haushaltjahr 2019 von der Gemeindevertretung keine weiteren zusätzlichen Maßnahmen festgelegt, um die Finanzsituation zu verbessern. Unter Einbeziehung des Ergebnisses der Reform zum Finanzausgleichsgesetz kann sich das neue Kommunalparlament zielgerichtet mit der Haushaltssituation beschäftigen.

2020

Es wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 eine Analyse der Situation vorgenommen und eine Strategie für die zukünftige Entwicklung festgelegt.

2021

Anpassung der Hebesätze

- Grundsteuer A von 260 v.H. auf 323 v.H.
- Grundsteuer B von 360 v.H. auf 427 v.H.
- Gewerbesteuer von 260 v.H. auf 381 v.H.

Kritische Überprüfung der Ansätze für Aufwendungen im den Bereichen Brandschutz und Gemeindestraßen

Antrag auf Konsolidierungszuweisung des Landes M-V

2022 / 2023

Kritische Überprüfung der Haushaltsansätze

2024 / 2025

Die Gemeinde Utecht hat im Rahmen der Grundsteuerreform den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 240 v.H. festgesetzt und ist damit der politischen Vorgabe der Aufkommensneutralität gefolgt.

Weiterhin Kritische Überprüfung der Haushaltsansätze

Die Gemeinde ist bestrebt, sich in Bezug auf erneuerbare Energien zu beteiligen. Über die aktuell laufende Kommunale Wärmeplanung werden Möglichkeiten erarbeitet

D.3 Maßnahmen 2026 / 2027

Für 2026 ist eine Beratung zu den Hebesätzen erfolgt:

Die aktuellen Hebesätze der Gemeinde Utecht betragen:

Grundsteuer A: 323 % / Grundsteuer B: 240 % / Gewerbesteuer: 381 %.

Auszug aus dem Orientierungserlass zum Finanzausgleich 2026 des Landes MV vom 27.11.2025:

„Hinweise zur Antragstellung 2026 und 2027 auf Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V - Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2026

Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2026 für eine Antragstellung in 2027

Um nach § 27 FAG M-V in 2027 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) aufgrund der durch die Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlagen die Hebesätze für die Grundsteuern in 2026 so festzusetzen, dass in 2026 Einzahlungen mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2024 erzielt worden wären, wenn die entsprechenden Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatz des Statistischen Amtes für das Jahr 2024 festgesetzt worden wären (vgl. § 27 Absatz 7 FAG M-V). Für die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer gilt für 2026 wie bisher, dass der Hebesatz grundsätzlich mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorjahres liegen muss, soweit von der vorstehenden Ausgleichsmöglichkeit zwischen den Realsteuerarten kein Gebrauch gemacht wird. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2024 vom 14. August 2025 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

EW	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Gewogener Durchschnitts- hebesatz 2024	Soll- Hebesatz 2024* (+20 Hebesatz- punkte)	Gewogener Durchschnitts- hebesatz 2024	Soll- Hebesatz 2024* (+20 Hebesatz- punkte)	Gewogener Durchschnitts- hebesatz 2024	Soll- Hebesatz 2026 (+20 Hebesatz- punkte)
Für unter 1.000 EW	343	363	397	417	361	381
1.000 bis 3.000 EW	361	381	405	425	362	382

Festsetzung der Hebesätze:

Grundsteuer A: 363 % / Grundsteuer B: 417 % / Gewerbsteuer: 381 %.

E. Grenzen der Konsolidierung

Seit mehreren Jahren ist die Gemeinde Utecht in der Haushaltskonsolidierung. Dabei werden zum einen die Erträge beleuchtet, zum anderen die Aufwendungen begutachtet. Trotz aller Bemühungen und Erfolge ist es nicht gelungen, den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt aus eigener Kraft zu erreichen. Im Gegenteil: der Konsolidierungsbetrag wird größer. Diese Entwicklung lässt sich im Wesentlichen auf zwei Ursachen zurückführen:

Die Erträge sind nicht unbegrenzt steigerbar. 2021 sind die Hebesätze an den Landesdurchschnitt angepasst worden. Damit ist diese Möglichkeit zunächst ausgereizt. Auch bei den Aufwendungen sind die Grenzen einer sinnvollen Konsolidierung weitestgehend erreicht. Die Haushaltsplanansätze sind in weiten Bereichen nicht mehr disponibel. Deutliche Erhöhungen der Aufwendungen sind in den Bereichen Brandschutz, Kita, Schule und Straßenunterhaltung (hier insbesondere Baumpflege) zu erkennen, aber nicht in einem Maße zu beheben, der für eine Konsolidierung notwendig ist. Bei vielen dieser Aufgaben handelt es sich um Pflichtaufgaben, die selbst kaum disponibel sind.

Der vorgenannte Überblick macht aber auch deutlich: Ohne eine vernünftige Finanzausstattung des Landes werden die Handlungsmöglichkeiten für die Gemeinden immer weiter eingeschränkt. Aus eigener Kraft ist ohne deutlich höhere Zuweisungen kein jahresbezogener Haushaltsausgleich darstellbar.

Unabhängig davon versucht die Gemeinde Utecht, die in ihren Möglichkeiten liegenden Maßnahmen zur Ertragserhöhung und Aufwendungsreduzierung umsetzen sowie sinnvolle Investitionsentscheidungen zu treffen und Fördermittelmöglichkeiten zu nutzen.

F. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen

Insbesondere durch Erhöhung der Hebesätze in 2021 sind die Erträge planungsseitig erhöht worden. Die Möglichkeiten der Sonderzuweisung aus dem Entschuldungsfonds sind genutzt worden.

Förderprogramme, wie für die Spielplatzsanierungen, für Maßnahmen im Rahmen des BOV und die Feuerwehr, wurden in Anspruch genommen.

G. Angabe des Konsolidierungszeitraumes

Aktuell kann kein Zeitraum für eine Haushaltskonsolidierung angegeben werden.